

21.06.2019

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.06.2019  
Ltg.-725/A-1/54-2019  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Landbauer, Dr. Michalitsch,  
Mag. Suchan-Mayr und Ing. Huber

betreffend Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Für die Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat sowie für Abgeordnete mehrerer anderer österreichischer Landtage ist ein Aufwandsersatz für Ausgaben für in Ausübung des Mandates entstandene tatsächliche Aufwendungen der Mitglieder dieser Gesetzgebungsorgane vorgesehen. Nach dem Vorbild der Regelung für Abgeordnete zum Nationalrat und zum Bundesrat soll mit dem vorgeschlagenen §16a der LGO 2001 ein entsprechendes Aufwandsersatzsystem auch für die Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag geschaffen werden.

Die Tätigkeit der Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag ist verantwortungsvoll und fordert eine hohe fachliche Kompetenz. Gleichzeitig wird eine hohe Mobilität von den einzelnen Abgeordneten erwartet um den persönlichen Kontakt mit den Landesbürgerinnen und Landesbürgern aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ihre Pflichten am Sitz des Niederösterreichischen Landtages zu erfüllen. Dies bringt beträchtliche Aufwendungen mit sich, die nicht durch den Bezug abgedeckt sind.

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag soll deshalb ein teilweiser Aufwandsersatz der durch die Ausübung des Mandates anfallenden Aufwendungen geschaffen werden. Damit sollen beispielsweise Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Bürokosten einschließlich der Betriebsausgaben und Ausgaben für Mitarbeiter, aber auch Fortbildungskosten erfasst sein. Bewirtungskosten sind ausdrücklich von der Vergütungsmöglichkeit ausgenommen. Ebenso fallen allfällige Partei- oder Klubbeiträge nicht unter den Aufwandsersatz. Unter Fahrtkosten werden einerseits die Fahrten zu Sitzungen des

Landtages und seinen Ausschüssen, sowie Sonderveranstaltungen des Landtages verstanden, aber auch Fahrtkosten, die in Ausübung des Mandates erwachsen. Unter Fortbildungskosten sind z.B. auf die parlamentarische Tätigkeit bezogene Seminare, Rhetorikkurse oder Sprachkurse für parlamentsspezifische Sprachkenntnisse zu verstehen. Nicht umfasst wären beispielsweise allgemeine Sprachkurse. Findet die Fortbildung im Ausland statt, so sind nur die Kosten für den Fortbildungskurs und die erforderlichen Unterlagen, nicht jedoch die Reisekosten vom Aufwandsersatz umfasst. Um Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Abgeordnete seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit verbessert, um in dieser auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Damit wären Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Ausbildung zu einem neuen Beruf stehen nicht umfasst.

Der neue § 16a der LGO 2001 ist der Systematik und dem Inhalt nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 10 Bundesbezügegesetz nachgebildet. Dadurch ist klaggestellt, dass es sich bei derartigen Vergütungen von Aufwendungen um keinen Bezugsbestandteil handelt, sondern um den individuell unterschiedlichen Ersatz von Aufwänden, weshalb auch die steuerrechtliche Behandlung analog zu jener für Vergütungen der Aufwendungen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates erfolgt, wie sie unter Punkt 5.9.21.8. der „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ (Richtlinie des BMF vom 13.12.2018, BMF-010222/0113-IV/7/2018) geregelt ist.

Das Ausmaß des höchst möglichen Aufwandsersatzes, das geltend gemacht werden kann, richtet sich nach der Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten zum Sitz des Niederösterreichischen Landtages, da mit steigender Entfernung auch steigende Fahrtkosten einhergehen. Maßgeblich ist der Wohnsitz nach § 24 Abs. 2 NÖ Landtagswahlordnung 1992.

Die Aufwendungen sind von den Abgeordneten monatlich unter vollständiger Beigabe entsprechender Nachweise geltend zu machen. Dafür müssen die Nachweise der Aufwendungen bei der Landtagsdirektion eingereicht werden. Die Landtagsdirektion kann sich zur Prüfung der Nachweise eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters

bedienen. Die Prüfung der Nachweise hat auf Rechtmäßigkeit, insbesondere auf allfällige steuerrechtliche Auswirkungen, sowie auf Richtigkeit und Plausibilität hin zu erfolgen. Die Bestätigung der Plausibilität der geltend gemachten Aufwendungen beinhaltet, dass die Aufwendung durch die Ausübung des Mandats entstanden sein kann. Die Landtagsdirektion hat aufgrund dieser Prüfung den dem Abgeordneten gebührenden Betrag zu ermitteln und kann sich unbeschadet des § 16 Abs. 3 LGO im Hinblick auf die Auszahlung der gebührenden Beträge aus verwaltungsökonomischen Gründen funktionell des Amtes der Landesregierung bedienen.

Die Geltendmachung muss spätestens zum Ablauf des folgenden Monats, in welchem die Aufwendung entstanden ist, erfolgen (Aufwendungen des Monats Februar können beispielsweise bis spätestens 31. März geltend gemacht werden). Für die Abrechnung der Aufwendungen wird ein entsprechendes Formular – analog der Vorlage der Parlamentsdirektion – zweckmäßig sein. Diesem müssen die jeweiligen Nachweise angeschlossen werden (z.B. Rechnungen, Auszug des Fahrtenbuches, etc.). Im Vollzug des Voranschlages des Landes sind zeitgerecht mit Inkrafttreten die entsprechenden Mittel sicher zu stellen.

Die Regelung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Demgemäß können Aufwendungen, die ab 1. Jänner 2020 anfallen, bis spätestens 29. Februar 2020 geltend gemacht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 26. Juni 2019 erfolgen kann.